KREIS COESFELD
DER LANDRAT

Sitzungsvorlage

SV-10-1347/2

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
20 - Finanzen und Liegenschaften/ 20.21.251-011	05.12.2024	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	11.12.2024

Betreff **Entwurf des Haushaltsplans 2025**

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung (Haushaltsplan Seite H 1 – H 8) des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushalt und den dazugehörigen Anlagen wird unter Berücksichtigung der sich aus der Beratung ergebenen Änderungen beschlossen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-10-1347/2**

I. Sachdarstellung

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vom Kreistag in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Zugleich sind für die im Rahmen der Ausführung des Haushaltes erforderlichen Regelungen zur Budgetierung zu beraten und zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 wurde vom Kämmerer am 23.10.2024 aufgestellt und am 23.10.2024 vom Landrat ohne Abweichungen bestätigt. Nach Einbringung in den Kreistag am 30.10.2024 fanden die weiteren Beratungen in den Fachausschüssen und im Kreisausschuss in der Zeit vom 18.11 – 04.12.2024 statt.

1. Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses in seiner Sitzung am 04.12.2024 / Fortschreibung der Änderungsliste (3/2025)

Im Rahmen der Beratung über die Haushaltssatzung 2025 und den Haushaltsplan 2025 hat der Kreistag auch über die Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses zu den übrigen Produktgruppen des Haushalts zu beraten.

Die befürwortenden Beschlussempfehlungen des Kreisausschusses sind der 3. Änderungsliste zu entnehmen (vgl. Anlage). Neue bzw. geänderte Haushaltspositionen sind dort in oranger Schriftfarbe kenntlich gemacht.

2. Entwurf Haushaltssatzung 2025 / Leitlinien der Budgetierung

Der Gesamthaushalt 2025 ist budgetiert. Um den Erfordernissen der Kommunalhaushaltsverordnung (§ 21 KomHVO NRW) in Bezug auf die Budgetierung zu entsprechen, sind Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes erforderlich. Diese betreffen beispielsweise die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen und Ausgaben, die Verwendung von Mehrerträgen und die Übertragbarkeit der Haushaltsmittel nach Maßgabe der Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung (Leitlinien der Budgetierung). Im Laufe des Jahres 2024 wurde verwaltungsseitig ein Vorschlag zur Modifizierung der Leitlinien der Budgetierung und zu einer Anpassung von Wertgrenzen nach § 9 der Haushaltssatzung erarbeitet. Die Überarbeitung dient insbesondere dazu, die Regelungen zu Mittelumverteilungen und Deckungsfähigkeiten transparenter als bisher darzustellen. Im Detail sind der Anlage 1 zu der Sitzungsvorlage SV-10-1347 die Gründe für die vorgeschlagenen Anpassungen zu entnehmen (vgl. Spalte „Erläuterungen“).

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass die beteiligte örtliche Rechnungsprüfung im Rahmen der begleitenden Prüfung schriftlich bestätigt hat, dass die vorgeschlagenen Änderungen haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

II. Alternativen

keine

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Für die Erstellung des Kreishaushaltes entstehen Personal- und Sachaufwendungen sowie Aufwand für die Sitzungen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages resultiert aus § § 26 Abs. 1 Buchstabe g) KrO NRW.